Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geldern

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.). Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt sind und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern**:

Grabstätte	Feld	Nr.
Holzhauer	1	21 a-b
Bosse	3	67
Meertz-Holtermann	9	15-16
Janßen	13	22 g-h
Hooghoff	31	65-66
Trocken-Surmann	40	3-4
Opschroef	41	135-136
Jendraschek	42	173-174

Die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen gehen nach 6 Monaten in das Eigentum der Stadt Geldern über und werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

Geldern, 19.02.2024

Kaiser
Bürgermeister